

ALLGEMEINE GESCHÄFTSBEDINGUNGEN

für Verkauf, Lieferung und Schädlingsbekämpfung

Allgemeines

Für alle Rechtsgeschäfte zwischen unseren Kunden und uns gelten, soweit im Einzelfall nichts anderes schriftlich vereinbart ist, unsere Allgemeinen Geschäftsbedingungen.

Anders lautende Bedingungen unserer Kunden haben, auch wenn ihnen nicht widersprochen wird, keine Gültigkeit.

Angebot

Unsere Angebote und die sonstigen mündlichen und schriftlichen Mitteilungen sind stets freibleibend und unverbindlich. Eine Bestellung führt erst dann zum Auftrag, wenn sie von uns schriftlich bestätigt ist, oder die Ware zum Versand gebracht bzw. die Schädlingsbekämpfung durchgeführt wurde.

Preise

Die Preise für die von uns gelieferten Waren verstehen sich ohne Skonto oder Sonstige Nachlässe zuzüglich Mehrwertsteuer. Bestätigte Preise gelten nur bei Abnahme der bestätigten Menge.

Bei Geschäften mit Kaufleuten gelten grundsätzlich die am Tage der Lieferung gültigen Listenpreise.

Schädlingsbekämpfungsmaßnahme werden nach Vereinbarung ggf. nach Zeitaufwand einschließlich Fahrtzeiten sowie unter Berücksichtigung der eingesetzten Mittel und Fahrauslagen berechnet.

Lieferzeit und Lieferung

Wenn ab Werk, Lager oder frei Station Empfänger verkauft wird, gehen alle Gefahren der Ware auf den Kunden über, sobald die Ware das Werk oder Lager verläßt.

Alle Sendungen reisen auf Kosten des Käufers.

Auch bei vereinbarter frachtfreier Lieferung wird die Versicherung von uns **nicht** gedeckt.

Versandort und Versandweg wählen wir nach billigem Ermessen.

Liefertermine oder Lieferfristen sind nur dann verbindlich, wenn sie von uns schriftlich bestätigt wurden. Sie beginnen mit dem Tag der Absendung der Auftragsbestätigung, sie enden mit dem Tage an dem die Ware das Werk bzw. Lager verläßt oder wegen Versendungsunmöglichkeit eingelagert wird.

Feuer, Streik, Krieg, Aufruhr, Blockaden, Maschinenschaden, Einschränkungen in der Wasser- und Energieversorgung, Naturereignisse, Verfügungen von hoher Hand oder andere Eingriffe, die unter den Begriff der höheren Gewalt fallen, geben uns bei nachgewiesener Behinderung wahlweise das Recht vom Vertrag ganz oder teilweise zurückzutreten, ohne dass sich Rechte für den Käufer hieraus herleiten oder den Liefertermin um die Dauer der Behinderung zu verlängern.

Der höheren Gewalt stehen Umstände gleich, die uns die vereinbarten Leistungen wesentlich erschweren und wirtschaftlich unmöglich machen, und zwar einerlei, ob sie bei uns selbst oder bei unseren Zulieferern liegen.

Geraten wir in Liefer- bzw. Leistungsverzug, so ist uns eine angemessene Nachfrist von 4 Wochen zu Gewährleisten, nach deren fruchtlosen Ablauf der Käufer zurücktreten kann.

Teillieferungen sind zulässig.

Schadensersatzansprüche wegen Verzuges oder Unmöglichkeit sind bei Geschäften mit Kaufleuten ausgeschlossen, wenn Vorsatz oder grobe Fahrlässigkeit unserer leitenden Angestellten und uns nicht vorliegen, bei Geschäften mit Nichtkaufleuten beschränkt sich der Schadensersatzanspruch auf die nachgewiesenen Schäden, höchsten jedoch auf 10 % unseres Rechnungswertes der Ware, mit deren Lieferung wir uns in Verzug befinden oder deren Lieferung uns unmöglich geworden ist, wenn Vorsatz und/oder grobe Fahrlässigkeit bei uns bzw. unseren Mitarbeitern und Erfüllungshilfen nicht vorliegen.

Im Falle des Annahmeverzuges sind wir berechtigt, vom Vertrag zurückzutreten oder Schadensersatz wegen Nichterfüllung zu verlangen. Der Schadensersatz wegen Nichterfüllung beträgt 20 % des Kaufpreises. Der Schadensbetrag ist höher oder niedriger anzusetzen, wenn wir einen höheren oder der Käufer einen geringeren Schaden nachweist.

Leihflaschen, Verpackung, Leergut

Leihflaschen oder andere leihweise zur Verfügung gestellte Behälter, Kisten usw. sind sofort nach Entleerung, spätestens jedoch 60 Tage nach Lieferdatum in einwandfreiem Zustand frei Haus an die von uns angegebene Lageradresse zurückzusenden. Bei Überschreitung der Leihfrist wird pro Tag eine Gebühr von € 0,25 je Flasche, Behälter, Kiste usw. berechnet. Nicht zurückgesandte oder verlorengangene Leihflaschen werden zu unseren Verkaufspreisen in Rechnung gestellt.

Haftung für Mängel der Lieferung

Beanstandungen der Ware wegen offensichtlicher Mängel sowie Gewichts- oder Stückzahlreklamationen sind unverzüglich, spätestens 2 Wochen nach Empfang der Ware schriftlich anzuzeigen. Mängel, die auch bei sorgfältiger Prüfung innerhalb dieser Frist nicht entdeckt werden können, sind unverzüglich nach Feststellung schriftlich mitzuteilen (spätestens innerhalb von 2 Monaten nach Empfang der Ware). Bei Geschäften mit Kaufleuten gilt die Regelung der §§ 377 und 378 HGB.

Bei beschädigten Verpackungen, die Mängelrügen nach sich ziehen müssen post- bzw. bahnamtlich oder vom Frachtführer aufgestellte Bestätigungen beigefügt werden.

Bei Vorliegen von Mängeln leisten wir ausschließlich nach unserer Wahl Ersatz oder Nachbesserung oder nehmen die Ware gegen Erstattung des Kaufpreises zurück.

Alle Gewährleistungsansprüche verjähren in 6 Monaten.

Schädlingsbekämpfung

Die Schädlingsbekämpfung ist eine Dienstleistung unter Einsatz hochwirksamer Gase oder Mittel bei der der Auftraggeber zur Abwendung von Gefahren sowie im Interesse des bestmöglichen Erfolges sorgfältig mitarbeiten und insbesondere unsere schriftlichen Anweisungen und Merkblätter sowie Anweisungen unseres Personals strikt zu beachten hat.

Der Auftraggeber hat die zu bekämpfenden Schädlinge vor Auftragserteilung zu benennen und uns über die zu behandelnden Objekte bzw. Waren, insbesondere etwaige, bauliche, räumliche oder sonstige Besonderheiten oder vorausgegangene Begasungen oder Behandlungen mit Chemikalien, gleich welcher Art, vollständig und richtig zu unterrichten.

Ergeben sich bei der Erbringung unserer Leistungen technische Durchführungsschwierigkeiten, so sind wir berechtigt, die Schädlingsbekämpfung abzulehnen und die entstandenen Kosten zu berechnen.

Das Eigentum und die volle Verfügungsmacht an giftigen Materialien bleibt immer bei uns.

Wir sichern sorgfältige Durchführung der Schädlingsbekämpfung zu. Da der Erfolg unserer Leistung jedoch auch von nicht beeinflussbaren Faktoren wie Witterung, Feuchtigkeit und Temperatur, der Art und des Wachstumsstadiums der Schädlinge usw. abhängt, können wir eine Gewähr für volle Abtötung schlechthin aller Schädlinge in ihren verschiedenen Stadien nicht übernehmen. Sollten jedoch aus von uns zu vertretenden Gründen Schädlinge überleben, so leisten wir unter Ausschluß aller sonstigen Ansprüche es Auftraggebers kostenlose Nacharbeit. Dekontaminationsarbeiten sind in unseren Preisen nicht enthalten.

Beanstandungen sind unverzüglich nach unserer Leistung zu erheben. Spätere Beanstandungen können nicht berücksichtigt werden, da die Vorgänge, die zu einem späteren Auffinden lebender Schädlinge führen können, unseren Nachprüfungen entzogen sind.

Schadensersatz

Der Einsatz der Anwendung sowie die Lagerung der von uns gelieferten Schädlingsbekämpfungsmittel sowie der Einsatz von technischen Geräten erfolgt außerhalb unserer Einflusphäre. Eine Garantie für Wirkung und Erfolg können wir deshalb nicht übernehmen.

Unsere Gebrauchsanweisungen, Unfallverhütungsvorschriften, polizeiliche oder behördliche sowie gesetzliche Vorschriften oder Auflagen sind vom Anwender oder Benutzer **strengstens** zu beachten.

Schadensersatzansprüche jeglicher Art sind dann ausgeschlossen, wenn bei Geschäften mit Kaufleuten grobe Fahrlässigkeit oder Vorsatz unserer leitenden Angestellten oder uns selbst, bei Geschäften mit Nichtkaufleuten Vorsatz und grobe Fahrlässigkeit auch sonstiger Mitarbeiter und Erfüllungshilfen nicht vorliegt. Dies gilt nicht nur für unmittelbare Schäden, sondern auch für mittelbare Schäden oder Folgeschäden bei Kunden und zwar auch für Auskünfte, Ratschläge, die wir in bezug auf die Anwendung oder den Einsatz nach besten Wissen erteilen.

Zahlungsbedingungen

Unsere Rechnungen sind sofort und ohne Abzug zur Zahlung fällig. Bei größeren Lieferungen kann mit der Auftragserteilung eine Anzahlung von 1/3 des Rechnungsbetrages verlangt werden. Erfolgt die Zahlung nicht binnen 30 Tagen oder innerhalb der vereinbarten Frist, sind wir berechtigt, Verzugszinsen in Höhe von 2 % über dem Bundesdiskontsatz zu berechnen.

Ist der Käufer mit einer Zahlung in Verzug oder tritt in seinen Vermögensverhältnissen eine wesentliche Verschlechterung ein, so können wir unter Fortfall der bisherigen Zahlungsvereinbarung für die bewirkten und noch ausstehenden Lieferungen aus irgendeinem Vertrag sofortige Zahlung auch vor Ablieferung der Ware verlangen. Vor völliger Zahlung fälliger Rechnungsbeträge einschließlich Verzugszinsen sind wir zu keiner weiteren Lieferung aus irgendeinem laufenden Vertrag verpflichtet.

Eigentumsvorbehalt

Die gelieferten Waren bleiben bis zur Erfüllung sämtlicher Zahlungsverpflichtungen des Käufers aus der Geschäftsverbindung mit uns unser Eigentum mit den Rechten des § 455 BGB.

Veräußert der Käufer unsere Ware, so tritt er bereits jetzt seine Ansprüche aus dieser Veräußerung in Höhe des Kaufpreises unserer Ware zur Sicherung an uns ab.

Sonstiges

Erfüllungsort für sämtliche Leistungen ist Hamburg.

Gerichtsstand für beide Teile – auch für Wechsel- und Scheckklagen – ist, sofern der Kunde Vollkaufmann, öffentlich-rechtliche Körperschaft oder öffentlich-rechtliches Sondervermögen ist, Hamburg. Die Gerichtsstandsvereinbarung wird auch für die Fälle getroffen, in denen der Kunde keinen allgemeinen Gerichtsstand hat.

Auf die abgeschlossenen Verträge findet ausschließlich deutsches Recht Anwendung.